



Muster und Anlagen

iii

# Deutschen Wehrordnung

Päße und Ausweise.

**Neuabdruck**

unter Berücksichtigung der bis April 1904 eingetretenen Änderungen.

**Berlin 1904.**

**Ernst Siegfried Mittler und Sohn**

Königliche Hofbuchhandlung  
Kochstraße 68-71.



Muster 1 zu § 37.



## Ausschließungsschein.

(Vor- und Familiennamen)

Geburtsjahr: .....

**Anmerkung:**

1. Der Ausschließungsschein ist in Buchform aus starkem roten Papier ohne Einlage anzulegen.
2. Zu dem Ausschließungsscheine gehört ein Futteral.

Deutsche Wehrordnung.

- 1 Die Landsturmpflichtigen unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrolle.
- 2 Sie können in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.
- 3 Die Einziehung erfolgt alsdann in der Regel nach Jahresklassen.
4. a) Die Mannschaften der ausgerufenen Jahresklassen unterliegen den für die Landwehr bezw. Seewehr geltenden Vorschriften; insbesondere sind dieselben den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen;
- b) dieselben melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Landsturmrolle an;
- c) Landsturmpflichtige, welche sich im Auslande aufhalten, haben sich beim Zivilvorstehenden ihres Wohnsitzes oder in Ermanglung des letzteren bei dem Zivilvorstehenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.  
Mit Erlaß der Kaiserlichen Verordnung, durch welche der Landsturm aufgelöst wird, hört die Pflicht zum Diensteynitritte für die zum Landsturm gehörigen Mannschaften, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.
5. a) Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs des Landsturms befreit werden;
- b) bezügliche Gesuche sind an den Zivilvorstehenden der Ersahkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem die Gesuchsteller dem Landsturm überwiesen sind;
- c) die hierauf erfolgten Entscheidungen sind endgültige;
- d) nach Erlaß des Aufrufs sind derartige Gesuche unzulässig.
6. Mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neun- unddreißigste Lebensjahr vollendet wird, erfolgt der Übertritt zum Landsturm zweiten Aufgebots.
7. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebot erlischt mit dem vollendeten fünf- undvierzigsten Lebensjahre, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.



## Ausmusterungsschein.

(Vor- und Familiennamen.)

.....

Geburtsjahr: .....

### Anmerkung:

1. Der Ausmusterungsschein ist in Buchform aus starkem gelbem Papier ohne Einlage anzulegen.
2. Zu dem Ausmusterungsscheine gehört ein Futteral.

Nr. .... der Vorstellungsliste .....  
für 19.....

Der ..... (Stand und Gewerbe) .....  
geboren am .....

..... (Kreis, Regierungsbezirk, .....  
wird hiermit als dauernd untauglich zum Dienst im

Ausgemusterte unterliegen nicht dem Aufruf des Landsturms  
den Ersatzbehörden befreit.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Zivil-

..... Ober-  
der ..... ten

Der Militärvorsitzende.

Stem-

Original kostenfrei.

des Aushebungsbezirks .....

..... (Vor- und Familiennamen) .....

18..... zu ..... (Ort) .....

..... Bundesstaat) .....

Heere und in der Marine anerkannt.

und bleiben auch im Kriege von jeder weiteren Bestellung vor

behörden gegenüber als Ausweis.

....., den ..... ten ..... 19.....

Ersatzkommission im Bezirk  
Infanteriebrigade.

Der Zivilvorsitzende.

vel.

Duplikat 50 Pfennig.



# Landsturmschein.

(Vor- und Familiennamen.)

---

Geburtsjahr: .....

**Anmerkung:**

1. Der Landsturmschein ist in Buchform aus starkem weißen Papier ohne Einlage anzulegen.
2. Zu dem Landsturmscheine gehört ein Futteral.

Nr. .... der Vorstellungsliste  
für 19 .....

Der ..... (Stand und Gewerbe) .....  
geboren am .....

..... (Kreis, Regierungsbezirk, .....

wird hiermit dem Landsturm ersten Aufgebots zum

Die Landsturmpflichtigen unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann in der Regel nach Jahresklassen. Landwehr bezw. Seewehr geltenden Vorschriften, insbesondere sind dieselben selbst melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung an. Landsturmpflichtige, welche sich im Auslande aufhalten, haben sich beim dem Zivilvorstehenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach welche der Landsturm aufgelöst wird, hört die Pflicht zum Dienst einberufen, auf.

Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen, Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, können des Auftrufs des Landsturms befreit werden. Bezügliche Gesuche sind an richten, in welchem die Gesuchsteller dem Landsturm überwiesen sind. Die sind derartige Gesuche unzulässig.

Mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neun- sturm zweiten Aufgebots. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebot erlischt besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Zivilbehörden gegen-

..... Ober-  
der ..... ten

Der Militärvorstehende.

Stem-

Original kostenfrei.

des Aushebungsbezirks .....

..... (Vor- und Familiennamen.) .....

18 ..... zu ..... (Ort.) .....

..... Bundesstaat.) .....

Dienste (mit der  
ohne) ..... Waffe überwiesen.

lärtschen Kontrolle. Sie können in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur

Die Mannschaften der aufgerufenen Jahresklassen unterliegen den für die den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen. Die- angegeben Zeit bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Landsturmrolle Zivilvorstehenden ihres Wohnortes oder in Ermanglung des letzteren bei Deutschland zuerst erreichen. Mit Erlaß der kaiserlichen Verordnung, durch die dem Landsturm überwiesenen Mannschaften, welche nicht zum aktiven

daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu hierauf erfolgten Entscheidungen sind endgültige. Nach Erlaß des Auftrufs

unddreißigste Lebensjahr vollendet wird, erfolgt der Uebertritt zum Land- mit dem vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre, ohne daß es dazu einer über als Ausweis.

....., den ..... ten ..... 19 .....

Ersatzkommission im Bezirk  
Infanteriebrigade.

Der Zivilvorstehende.

pel.

Duplikat 50 Pfennig.

Muster 4 zu § 40.



# Ersatzreservepaß

des

Ersatzreservisten

(Vor- und Familiennamen)

(Waffengattung usw.)

Jahresklasse: 18.....

**Anmerkung:**

1. Nach Art der Militärpässe in Buchform anzulegen, Deckel mit breitem schwarzen Rücken in folgenden Farben:
 

bei der Infanterie: dunkelblau,	bei dem Train:	}	hellblau,
bei den Jägern: grün,	bei dem Sanitätspersonal:		
bei der Fußartillerie: rot,	bei den Tierärzten:		
bei der Feldartillerie: weiß,	bei den Etonomiehandwerkern: hellblau mit		
bei den Pionieren: braun,	schwarzer Einfassung.		
bei den Telegraphentruppen: braun mit			
blauer Einfassung,			
2. Zu jedem Ersatzreservepaße gehört ein Futteral.
3. Jedem Ersatzreservepaße sind „die Bestimmungen für die Mannschaften des Wehrtaubstlandes“ vorzusetzen.

1

### Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

Geboren am    ten                    18

zu

Verwaltungsbezirk:

Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob verheiratet:

Kinder:

5. Grund der Überweisung zur Ersparreserve:

6. Waffengattung usw.:



2

7. Inhaber tritt mit Zuweisung zur Ersatzreserve zum Beurlaubtenstand und in die Kontrolle des (Hauptmeldeamts, Meldeamts, Kompaniebezirks)

.....  
 .....  
 des Bezirkskommandos

Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tage nach Aushändigung dieses Passes bei der genannten Kontrollstelle anzumelden.

....., den .....ten ..... 19.....

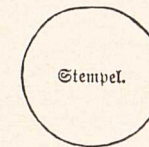
Bezirkskommando .....



3

Übergetreten zur Landwehr 2. Aufgebots  
 zum Landsturm 1. Aufgebots

am .....



Der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden **ohne weiteres** am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, sofern nicht die Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse verfügt war.



10

Meldungen und Beurlaubungen.

---




---

Ebenso die Seiten 11 bis 16.

Muster 5 zu § 41.

Farbiger Strich.



**Marine-  
Ersatzreservepaß**

des

Marine-Ersatzreservisten

(Vor- und Familiennamen.)

.....

(Marineteil.)

.....

Jahresklasse: 18.....

Farbiger Strich.

- Anmerkung:**
- Nach Art der Militärpässe in Buchform anzulegen. Deckel von weißer Farbe mit schwarz-weißer Einfassung, breitem schwarzem Rücken, und oberhalb des Marine-Ablers sowie unterhalb des Vermerks: „Jahresklasse: 18.“ mit 0,4 cm breiten und 4 cm langen Strichen in folgenden Farben:  

für Matrosendivisionen: rot;	für Seebataillon: grün;
für Werftdivisionen: blau;	für Matrosenartillerie: braun.
  - Zu jedem Marine-Ersatzreservepaß gehört ein Futteral.
  - Jedem Marine-Ersatzreservepaß sind die Bestimmungen über die Mannschaften des Beurlaubtenlandes der kaiserlichen Marine vorzulegen.

1

### Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

Geboren am      ten      18

zu

Verwaltungsbezirk:

Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob verheiratet:

Kinder:

5. Grund der Überweisung zur Marine-Ersatz-  
reserve:

6. Marineteil:

2

7. Inhaber tritt mit Zuweisung zur Marine-Ersatzreserve zum Beurlaubtenstand und in die Kontrolle des (Hauptmeldeamts, Meldeamts, Kompagniebezirks)

des Bezirkskommandos

Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tage nach Aushändigung dieses Passes bei der genannten Kontrollstelle anzumelden.

den ..... ten ..... 19 .....

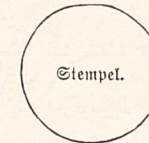
Bezirkskommando .....



3

Übergetreten zum Landsturm 1. Aufgebots

am .....



Der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden **ohne weiteres** am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, sofern nicht die Zurückverfetzung in eine jüngere Jahresklasse verfügt war.

4

Kommandobehörde, welche Zusage einträgt.		Zusätze zu (Übungen)
	Datum.	

Ebenso die Seiten 6 und 8.

5

---

den Personalnotizen.  
und Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

---

Ebenso die Seiten 7 und 9.



Muster 11 zu § 67.

### Losungsschein.

Der Militärpflichtige . . . (Stand oder Gewerbe) . . . (Vor- und Familiennamen) . . ., geboren am . . . ten . . . . . 18 . . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) hat bei der Losung im Aushebungsbezirk . . . . . die Nummer . . (geschrieben) . . erhalten.

Derfelbe erschien zur Musterung				Vorläufige Entscheidung der Ersatz- Kommission	Bemerkungen
In Jahre	Aushebungs- bezirk. Nr. der alphabetischen Liste	Brigade- bezirk	hat ge- messen		

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Inhaber bleibt verpflichtet, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jedes Jahres unter Vorzeigung dieses Scheines bei der Ortsbehörde zur Rekrutierungstammrolle anzumelden.

Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber eine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erhalten hat, mithin entweder einem Truppen- oder Marine- teil zur Einstellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Militärpapiers oder Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist.



Wechselt Inhaber im Laufe eines der Jahre, in welchem er sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle angemeldet bzw. anzumelden hat, den dauernden Aufenthaltsort oder Wohnsitz, so hat er dieses behufs Berichtigung der Rekrutierungsstammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche ihn in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Außerdem sind bei jeder Meldung etwa eingetretene Veränderungen des Gewerbes, Standes usw. anzuzeigen.

Versäumnis der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Jede geschehene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Scheines vermerkt; beim Verziehen wird der Abmeldevermerk mit dem Orte „wohin“ versehen.

Anmerkung.

1. Die vorläufige Entscheidung der Erfasskommission wird nur unterstempelt.

2. Im Losungsscheine der Militärpflichtigen der seemannischen und halbseemannischen Bevölkerung ist der im Muster für die Losnummer vorgesehene Raum zu durchstreichen und die Zugehörigkeit zur seemannischen oder halbseemannischen Bevölkerung in Spalte „Bemerkungen“ ersichtlich zu machen.

Muster 12 zu § 73.

Nr. . . . . der Vorstellungsliste  
des Aushebungsbezirkes . . . . .  
für 19 . . .

U r l a u b s p a ß .

1. Der Rekrut (Stand oder Gewerbe) . . . . . (Vor- und Familien-  
namen), geboren am . . . . . ten . . . . . 18 . . . zu (Ort, Kreis, Regie-  
rungsbezirk, Bundesstaat), ist bei der Aushebung für 19 . . . für  
. . . . . (Truppenteil oder Waffengattung) ausgehoben und bis zu  
seinem Diensteintritt nach . . . . . beurlaubt worden.

2. Inhaber hat sich . . . . . (Zeitangabe oder zu setzen: „an einem  
noch später zu bestimmenden Tage“) zur Absendung an seinen Truppen-  
teil bei dem . . . . . (Bezirkskommando) in (Ort) . . . . . ,  
wenigstens mit Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen,  
unter Abgabe dieses Passes zu melden.

Im Unterlassungsfalle wird er nach dem Militärstrafgesetz bestraft.  
3. Inhaber tritt mit Aushändigung dieses Passes zum Beurlaubtenstand  
und in die Kontrolle des Hauptmeldeamts, des Meldeamts oder des  
Bezirksfeldwebels seines Aufenthaltsortes. Er ist verpflichtet, jede  
Aufenthaltsveränderung seiner Kontrollstelle innerhalb von drei Tagen  
anzuzeigen und sich beim Verziehen in einen anderen Kontrollbezirk  
bei der dortigen Kontrollstelle innerhalb von drei Tagen anzumelden.  
Zuwiderhandlung wird bestraft.

. . . . . , den . . . . . ten . . . . . 19 . . .

Bezirkskommando . . . . .

(L. S.)

Anmerkung.

Der Urlaubspass ist in der Größe eines Viertelbogens anzulegen.

## Muster 15 zu § 84.

**Meldeschein zum freiwilligen Eintritte.**

Dem . . . . (Stand oder Gewerbe) . . . . (Vor- und Familiennamen), welcher am . . . . ten . . . . . 18 . . . . zu . . . . (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) . . . . geboren ist und sich gegenwärtig zu (Ort) . . . . im diesseitigen Aushebungsbezirk aufhält, wird hierdurch die Erlaubnis, sich zum freiwilligen Dienst Eintritt (auf zwei, drei oder vier, bei der Marine auch fünf oder sechs Jahre oder in eine Unteroffizierschule) zu melden, erteilt.

Dieser Schein behält seine Gültigkeit bis zum 31<sup>ten</sup> März 19 . .

. . . . ., den . . . . ten . . . . . 19 . .

Der Zivilvorstehende der Ersatzkommission  
des Aushebungsbezirkes . . . . .

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

**Anmerkung.**

1. Der Schein ist in der Größe eines Viertelbogens anzulegen.
2. Etwa erlittene Strafen sind auf der Rückseite anzuführen, oder es ist anzugeben, daß eine Befrafung bisher nicht erfolgt ist.
3. Bei Militärpflichtigen der seemannischen oder halbseemannischen Bevölkerung hat der Meldeschein zu lauten: „zum freiwilligen Eintritt in die Marine.“

## Muster 16 zu § 85.

**Annahmeschein.**

Der Freiwillige (Stand oder Gewerbe) . . . . . (Vor- und Familiennamen), geboren am . . . . . ten . . . . . 18 . . . . zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), ist bei dem Truppen-(Marine-)teile zu (zwei-, drei-, vier-, bei der Marine auch fünf- oder sechs-)jährigem Dienst angenommen und bis zu seinem Dienst Eintritte nach . . . . . beurlaubt worden.

Inhaber gehört mit Aushändigung dieses Scheins zum Beurlaubtenstand und hat sich behufs Aufnahme in die Kontrolle bei der Kontrollstelle seines Aufenthaltsortes (Hauptmeldeamt, Meldeamt oder Bezirksfeldwebel) innerhalb von 3 Tagen anzumelden.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung der Kontrollstelle anzuzeigen, auch sich beim Verzug in einen anderen Kontrollbezirk bei der dortigen Kontrollstelle anzumelden. Unterlassung dieser innerhalb 3 Tagen zu bewirkenden Meldungen wird bestraft.

Der Gestellungsbefehl zum Dienst Eintritte wird dem Inhaber durch Vermittlung des Bezirkskommandos zugehen. Demselben ist unweigerlich Folge zu leisten.

. . . . ., den . . . . ten . . . . . 19 . .

Der Kommandeur des (Truppen-(Marine-)teils.)

(L. S.)

(Unterschrift.)

Original kostenfrei.

Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. Der Annahmeschein ist in Größe eines Viertelbogens anzulegen.

Muster 17 zu § 88.

### Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste.

Der . . . . (Stand oder Gewerbe) . . . . (Vor- und Familiennamen), geboren am . . . . . 18 . . . . zu . . . . (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), erhält nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Befähigung hiermit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen.

Bevorzugt Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginne desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten ist, bei der Ersatzkommission seines Bestimmungsortes schriftlich oder mündlich zu melden.

Bei der Meldung zum Diensttritt ist dieser Schein und ein obrigkeitliches Zeugnis über die sittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung vorzuzeigen.

Wer den Zeitraum der gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Diensttritt zu melden, oder nach Annahme zum Dienste sich rechtzeitig zum Diensttritt zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste.

Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Diensttritt vor Ablauf der Zurückstellung.

(Ort, Datum.)

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

(L. S.)                      N. N.                      N. N.

Inhaber ist bis zum 1. Oktober . . . von der Aushebung zurückgestellt. Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammrolle anzumelden.

(Ort, Datum.)

Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes . . . . .

(L. S.)                      N. N.                      N. N.

Die Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober 19 . . verlängert.

(Ort, Datum.)

Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes . . . . .

(L. S.)                      N. N.                      N. N.

Original kostenfrei.

Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. Der Berechtigungsschein ist in der Größe eines Bogens anzulegen.

Auf der dritten Seite des Bogens sind die Bestimmungen der §§ 93 und 94, 1 bis 9 abzu drucken.

Muster 17a zu § 89.

### Erklärung

des

gefestigten Vertreters zu dem Diensttritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohne Mündel . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensttritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;

b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . ., den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . .

und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . der obigen Erklärung nach . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . ., den . . . . . 19 . .

L. S.

Anmerkung. 1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . ., der sich zu seinem Diensttritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . ., den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift usw.

3. Die Erklärung unter b, sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Muster 18 zu § 90.

## Zeugnis

über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

... (Vor- und Familiennamen) ... , geboren am ... ten ... 18 ... zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) ... Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichtsgegenständen teilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen:
2. Aufmerksamkeit und Fleiß:
3. Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Reifeprüfung [Schlußprüfung] bestanden ist.)

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrerkollegium.

... (Bezeichnung der Anstalt) zu ... (Ort) ...

N. N.

(Schulstempel)

N. N.

Direktor.

Oberlehrer.

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß § 89, 4 der Wehrordnung beizufügenden Belege:

- a) eines Geburtszeugnisses,
- b) der nach Muster 17 a erteilten Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Bei Freiwilligen der weinmännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

- c) eines Unbescholtenheitszeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgeordnete Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Erteilung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig sein würde, schriftlich nachgesucht werden.

Das Gesuch ist spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der betreffenden Prüfungskommission zu stellen. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung muß bis zum 1. April desselben Jahres erfolgt sein.

Nichtinhaltung des letzteren Zeitpunktes hat den Verlust des Anrechts auf Erwerbung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste zur Folge.

Original kostenfrei.

Duplikat 50 Pfennig.

## Anmerkung.

1. Eine von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung von einem obligatorischen Lehrgegenstande ist in dem Zeugnisse ausdrücklich anzugeben.
2. Das Zeugnis ist in der Größe eines halben Bogens anzulegen.

Muster 23 zu § 128.

### B e s c h e i n i g u n g

über Anstellung im Dienste der (Bezeichnung der Eisenbahn).

Der (Vor- und Familienname), welcher nach Ausweis seiner Militärpapiere im Bereiche des Bezirkskommandos . . . . . kontrolliert wird, ist als (Stellung oder Funktion im Eisenbahndienste) bei der unterzeichneten Eisenbahnverwaltung angestellt und daher vom Waffendienste zurückzustellen.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung der Eisenbahnverwaltung.)

(Stempel.)

Inhaber ist, sofern er im Eisenbahndienste verbleibt, bis zum 1. April . . . . . vom Waffendienste zurückgestellt.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung des Bezirkskommandos.)

(Stempel.)

#### Anmerkung:

Bei Bescheinigungen über Anstellung von ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots sind die Worte „kontrolliert wird“ zu streichen und dafür zu setzen: „seinen Wohnsitz hat“.